



Merseburgische Blätter.

Zehnter Jahrgang. 23. November.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kreisbehörde.

Nachstehende Verordnungen Einer Königl. Hochlöblichen Regierung:
 „Durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. Juli 1829 (Stück 28. Nr. 80. pag. 282.) ist angeordnet, daß die älteren zur Sicherung der Gewerbegerechtfame der Abdecker in den ehemals Sächsischen Landestheilen erlassenen Verordnungen nicht nur ferner zur Anwendung zu bringen, sondern auch, so lange keine Befreiung Seitens der Contravenienten von den daselbst ausgesprochenen Verpflichtungen behauptet wird, durch Entscheidung der Polizeibehörden aufrecht erhalten werden sollen. Nach §. 117. des Gesetzes, die Erledigung der Landesgebreden betreffend, von 1661, nach dem Mandat wegen des Viehsterbens vom 21. November 1712, so wie nach §. 48. Cap. III. des Mandats vom 3. Mai 1760, ist ferner den Viehbesitzern zur Pflicht gemacht, dem Cavillereibesitzer von dem erfolgten Ableben eines Thieres Anzeige zu machen, wogegen dem Caviller die Verbindlichkeit obliegt, das ihm überlieferte gefallene Vieh vorschriftsmäßig zu verscharren, so wie über das Verfahren beim Verscharren selbst verschiedene spätere Bestimmungen ergangen sind. Da es indessen an allgemeinen Strafbestimmungen gegen das Zuwiderhandeln gegen die Abdeckers-Privilegien durch das Abledern. Seitens der Vieheigenthümer gebricht, auch nicht alle Privilegien dergleichen enthalten, und da, wo solche vorhanden sind, deren Anwendung bei der Mangelhaftigkeit ihrer Bekanntmachung unzulässig ist, auch bei der Verschiedenheit dieser Strafbestimmungen unangemessen seyn würde, und da es eben so an Strafen für die unterlassene Anzeige und die Befolgung der, dem Caviller selbst obliegenden Pflichten mangelt, so bestimmen wir hierdurch mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei:

- 1) Wer den bestehenden Cavillerei-Privilegien durch unbefugtes Abledern des gefallenen Viehes entgegenhandelt, verfällt für jeden einzelnen Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von 5 Thlr. oder verhältnismäßiges Gefängniß.
- 2) Jeder, welchem ein Stück Vieh gefallen ist, ist da, wo der Inhaber einer Scharfrichtereigerechtigkeit die Auslieferung desselben zu verlangen befugt ist, gehalten, binnen 24 Stunden nach dem Absterben des Viehes den Berechtigten von dem Tode Anzeige zu machen, auch dasselbe bis zur Ankunft des Cavillers vor dem Anfressen durch andere Thiere zu sichern, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thlr. oder verhältnismäßiges Gefängniß.
- 3) Der Besitzer der Cavillereigerechtigkeit ist dagegen verbunden, das ihm als freipirt angemeldete Thier binnen 24 Stunden nach der Anzeige bei 5 Thlr. Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe abzuholen.
- 4) Da wo eine Cavillereigerechtigkeit nicht besteht, muß der Eigenthümer des gefallenen Thieres das Verscharren des Cadavers binnen 24 Stunden bei Vermeidung der ad 3. gedachten Strafe bewirken.
- 5) Das Bergraben des todten Thieres muß sowohl in dem Fall ad 3., als in dem ad 4., dergestalt an abgelegenen Orten erfolgen, daß der Cadaver, sofern der Tod nicht an

einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, mindestens 3—4 Fuß, und sofern er an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, und das Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften vom 8. August 1835 (G. S. pag 242.) ein Mehreres nicht verlangt, mindestens 5—6 Fuß hoch mit Erde bedeckt wird, bei Vermeidung einer gleichen Strafe als in den Fällen ad 3. und 4.

6) Das Fortschaffen krepirter Thiere durch Hineinwerfen in stehende oder fließende Wasser ist bei Vermeidung einer Strafe von 1—5 Thlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß je nach der Größe des Thieres untersagt.

7) Um zu verhüten, daß den Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835 zuwider, am Milzbrand oder der Tollkrankheit gefallenes Vieh abgeledert werde, wird bestimmt, daß, sobald an einem Orte eine Viehseuche ausgebrochen oder erheblicher Verdacht vorhanden ist, daß das Thier von der Tollkrankheit befallen gewesen sey, ohne Beibringung eines thierärztlichen Attestes darüber, daß das Thier nicht an den gedachten Krankheiten gestorben sey, dasselbe nicht abgeledert werden dürfe, dasselbe vielmehr, falls das Attest in der zur Fortschaffung bestimmten Zeit nicht eingeht, unabgeledert verscharrt werden soll. Wer diesen Vorschriften entgegenhandelt, verfällt in eine Strafe von 1—5 Thlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß.

8) Bei Vermeidung gleicher Strafe soll, sobald an einem Ort eine Viehseuche einmal ausgebrochen ist, das Verscharrn des Cadavers des gefallenen Thieres überhaupt nur nach vorhergegangener Anzeige bei der Obrigkeit und nach deren ausdrücklicher Genehmigung stattfinden dürfen. Merseburg, den 4. Juli 1836.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.“

„Nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Juli dieses Jahres sind die Strafbestimmungen gegen das Zuwiderhandeln gegen die Abdecker-Privilegien, und auf die Unterlassungen in Betreff der den Cavillern selbst obliegenden Pflichten bekannt gemacht worden, und daselbst sub Nr. 1. auf die Beeinträchtigung der Cavillerei-Privilegien durch unbefugtes Abledern des gefallenen Viehes eine Strafe von 5 Thlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß gesetzt worden. Da nun nach §. 117. des Gesetzes, die Erledigung der Landesgebreehen von 1661 betreffend, auch das abgetriebene franke Vieh den mit Privilegien versehenen Cavillern in den nicht ausgenommenen Fällen und sofern die Privilegien, Gewohnheiten und rechtskräftige Erkenntnisse nichts anders enthalten, zur Tödtung übergeben werden soll, so wird die sub Nr. 1. unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Juli c. festgesetzte Strafe von 5 Thlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß auch auf den Fall ausgedehnt, daß die Besitzer abgetriebenen frankes Viehes dasselbe durch Andere als die privilegierten Caviller tödten lassen, so wie den Scharrichtern bei Vermeidung der sub 3. angegebenen Strafe die Abholung des erkrankten Thieres in der dort bestimmten Zeit obliegt. Eben so finden die sub Nr. 4—8. daselbst, in Betreff der gefallenen Thiere getroffenen Anordnungen, auch auf die getödteten Anwendung. Merseburg, den 28. October 1836.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.“

werden hierdurch unter der Verwarnung zur Kenntniß der hiesigen Kreiseinwohner gebracht, daß auf deren genaue Beachtung um so strenger gehalten werden wird, als durch das Entgegenhandeln sehr leicht Viehkrankheiten und Seuchen verbreitet werden können.

Merseburg, den 12. November 1836.

Der Königl. Landrath des Merseburger Kreises, *S t a r c e.*

Auf meine Bekanntmachung vom 13. August und 28. September dieses Jahres in diesen Blättern Bezug nehmend, sind für die durch Wetterschaden betroffenen Einwohner des Kreises Salzwedel nachträglich noch von der Gemeinde Bockfeld 1 Thlr. 5 Sgr. eingegangen und an die Königlich Hochlöbliche Regierung zu Magdeburg abgesendet.

Merseburg, den 17. November 1836.

Der Königl. Landrath des Merseburger Kreises, *S t a r c e.*

Vaterlandsliebe.

Die Schlacht bei der Moskwa war furchtbar mörderisch für die Russen. Zu ihrer natürlichen Tapferkeit gesellte sich noch die Verzweiflung, Fanatismus und höchste Erbitterung, den Sieg zu erkämpfen. Vom Resultate dieser Schlacht hing Moskau's Schicksal ab, und Moskau gilt den Russen für die heilige, von Gott geliebte Stadt. Die Truppenaushebung in Masse war mit einem Eifer, einer Begeisterung vor sich gegangen, die an Wahnsinn grenzte. Der Clerus, allmächtig wirkend auf die Gesinnung der Bauern, hatte sie beim Ausruf zur Vertheidigung des Landes gesegnet, glücklichen Erfolg und Unbesiegbarkeit prophezeit. Das Allerheiligste ward durch die Straßen getragen. Jedes Armeecorps, das gegen die Franzosen marschiren sollte, stürzte zu den Füßen der göttlichen Jungfrau, und schwur, Moskau zu vertheidigen und nur als Sieger wieder dahin zurückzukehren. Ein unster Paul I. freigewordener Greis von 80 Jahren, blind, Vater einer zahlreichen Familie, hatte 13 Söhne oder Enkel als Freiwillige im Heere. „Geht,“ sagte er, „und schont euer Blut nicht zur Vertheidigung des Vaterlandes und eurer Religion. Ihr kehrt als Sieger wieder, denn Gott ist gerecht; sollte jedoch der himmlische Zorn auf dieser Stadt lasten, solltet die Fremden sie entweihen durch ihre Gegenwart, dann sollen sie nur über meine Leiche in dieselbe gelangen.“

Die Schlacht an der Moskwa ging verloren und die französischen Truppen rückten auf Moskau los. Alle Einwohner fliehen, bald ist die Stadt öde. Petrowisk, der blinde Greis, widersteht den Thränen, den Bitten seiner Familie und Freunde, und weigert sich, sie zu verlassen. „Diese Erde hat mich als Kind gesehen,“ sagte er, mit seinem Stabe auf den Boden stampfend, „sie hat mich 80 Jahre ernährt und getragen... auf dieser Erde will ich sterben.“ Unerbittlich bleibt der Greis, die ganze Familie wanderte aus und nahm mit, was nur irgend vor der Plünderung zu retten war. Im Augenblick der Abreise bitten 4 Generationen auf den Knien um des geachteten Familienoberhauptes Segen. Petrowisk's hohe Gestalt, seine langen weißen Haare, der schöne weiße Bart, der die breite Brust bedeckte, die großen schwarzen Augen, der Ort, die Handlung,

Alles gestaltet diese Scene zu einem phantastischen Anblick. Mit ausgestreckten Händen spricht er langsam und feierlich folgende Worte: „Der Segen Gottes, der eures alten Vaters möge euch folgen überall, wohin ihr eure Schritte lenken werdet. Wir werden uns wiederfinden dort oben im Himmel, wohin die verfluchten Franzosen nicht dringen.“ Dann sich mit leiser Stimme zu seinem ältesten Sohne wendend, sagte er: „Ich habe dein Wort. Wild antwortete Joan: „Vater, ich werde es halten.“

Allein blieb der Greis in seiner Wohnung; die ganze Familie ist fort, mit Ausnahme eines jungen Menschen von 16 Jahren, der des Großvaters Schicksal zu theilen entschlossen ist. Am andern Morgen defilirte die französische Avantgarde auf der Heerstraße, und die Spitze der Colonne berührte bereits Moskau's Thore. Von Zeit zu Zeit fielen Schüsse in die enggeschlossenen Reihen; sie waren gut gezielt, denn jede Kugel traf, und mehrere Soldaten wurden getödtet oder verwundet. Ein Officier, am Kopfe getroffen, stürzt vom Pferde; alle Augen richten sich nach der Gegend hin, von wo der Schuß gekommen. Ein Greis, dessen langer Bart die Brust bedeckt, sitzt auf der Erde, an einen Baum gelehnt. Unsere erbitterten Soldaten stürzten mit gefältem Bajonet auf ihn zu. Da steigt eilig ein junger Mensch vom Baume, stellt sich vor den Greis, und zieht, nachdem er ein Paar Pistolen losgeschossen, einen langen Dolch aus dem Gürtel; allein von der Mehrzahl überwältigt, fiel er blutend und leblos zu Petrowisk's Füßen nieder. — „Nun tödtet auch mich, ihr verwünschten Franzosen, der tapfere Junge da ist mein Enkel, und ich bin der blinde Petrowisk, der ihn bewaffnet.“

Eine Stunde darauf passirte der Kaiser, von seinem Generalstab umgeben, diesen Ort. „Psui!“ rief er, sein Pferd ärgerlich auf die andere Seite der Straße lenkend, „das ist ja ein schändlicher Mord... einen Greis!“ Mit Schauer wandten sich aller Augen ab. Der Unglückliche saß noch immer an derselben Stelle, mit offenen, starren Augen; der schöne weiße Bart war mit Blut besleckt; der graue Rock war von Bajonetstößen durchbohrt; in dem sumpfigen Blut um den Baum lag ein Jüngling, in dessen blondem lockigen Haar der Wind spielte. Es war ein entsetzliches Schauspiel! Der Kaiser, von Natur etwas

abergläubisch, konnte es nicht überwinden. Als er nun vollends durch Moskau's Straßen ritt, um sich in den Kreml zu begeben, machte ihn der Anblick der Stadt stufig. Alle Häuser waren verschlossen; man sah nicht einen einzigen Bewohner. Dies Schweigen, diese Todtenstille einer großen Hauptstadt machte einen unendlich traurigen Eindruck, der sich auf allen Gesichtern offenbarte. Das Freudengeschrei unzähliger Soldaten, als sie die Stadt wahrnahmen: Moskau, Moskau, gelobtes Land! hatte dumpfen Staunen und Schrecken Platz gemacht. — „Diese Dede ist entsetzlich,“ sagte der Kaiser, sich zu mir beugend. Ein gleiches Gefühl hatte sich meiner bemächtigt.

Am Abend fand man einen Menschen unter der Treppe zusammengekauert, die zu des Kaisers Gemächern führte. Er wollte ihn selbst sehen und vernehmen; aber der Mensch sprach kein Wort französisch, und ein Dolmetscher mußte gerufen werden. Der Kaiser durchschritt aufgeregt und ungeduldig den Saal mit großen Schritten, dann blieb er wieder vor dem Gefangenen stehen, vergessend, daß dieser ihn weder verstehen noch antworten konnte. Endlich kam der Dolmetscher. Das Gespräch währte lange, und merkwürdig war dem Beobachter der stolze, begeisterte Blick und die Gesten des hochgewachsenen Gefangenen mit den wildrothenden Augen. „Was sagt er?“ fragte der Kaiser jeden Augenblick. Wir erfuhren, daß dieser 50 Jahre alte Mann Joan sey, einer der Söhne des blinden Petrowitsch; daß er seinem Vater auf das Evangelium geschworen habe, Napoleon zu ermorden. Er habe sich zu diesem Zwecke verkleidet und versteckt. In der That hätte er die Kleider eines auf dem Wege getödteten Soldaten angezogen, und es war ihm so leichter geworden, an den Ort, wo er sich verborgen hatte, zu gelangen.

„Warum dieser wüthende Haß? Was habe ich diesem Petrowitsch persönlich zu Leid gethan?“ — Der Dolmetscher erzählte dem Kaiser, was vorgegangen. — „Ich begnadige diesen Fanatiker; man führe ihn aus der Stadt, ich will nicht, daß ihm ein Leid geschehe. Alles dies bleibt unter uns,“ fügte er zu den Anwesenden gewendet hinzu; „ich verbiete Ihnen, davon zu reden.“

„Caulincourt,“ sagte er zu mir, als er ins Schlafgemach trat; „unglückselige Vorbedeu-

tung bezeichnet meinen Einzug in Moskau. Hier liegt irgend eine teuflische Combination zum Grunde. Man hat den religiösen Fanatismus in's Spiel gebracht, in Frankreich würde man mit solcher Gaukelei ausgepiffen. Dieser Greis, welcher ein Charakter! Im Gegensatz zur Frivolität der großen russischen Herren ist des Volkes wilde Festigkeit entsetzlich. Dieser Krieg gleicht keinem anderen; sonst hätten wir Soldaten zu bekämpfen, hier müssen wir ein ganzes Volk besiegen. Seit Beginn des Feldzugs ausgeräumte Städte, öde bis zum letzten Bewohner, Hunger überall! In solch einer Wüste muß man vor Allem für die materiellen Bedürfnisse einer unzähligen Armee zu sorgen suchen!“

Bei dem auf allen Seiten ausgebrochenen Brande rief der Kaiser aus: „das übersteigt Alles, was ich mir gedacht! . . . das ist ein Vertilgungskrieg, eine grausame Taktik ohne Gleichen in den Annalen der Civilisation. . . Ihre eigenen Städte in Brand zu stecken!“ Die Worte drangen rauh und abgebrochen aus der schwer athmenden Brust, und ein düsteres Feuer bligte aus seinen Augen. — „Diese Leute sind vom Teufel besessen . . . welcher wilder Entschluß! welcher ein Volk!“

G r a u f a m k e i t.

Ein Bostoner Blatt theilt aus St. Louis einen erschütternden Bericht über die langsame Verbrennung eines Farbigen mit, welche in der Nähe von St. Louis stattfand. Der Slave war freilich ein doppelter Mörder, aber seine Strafe, die vom Volke selbst ausgeübt wurde, gräßlich und an alte Schrecken der unchristlichsten Zeiten erinnernd. Man band ihn an einen Baum und häufte zwei und einen halben Fuß Reisig um ihn, worauf der langsame Verbrennungs-Proceß vor sich ging. Nach einer Viertelstunde waren seine Schenkel fast verkohlt, aber noch lebte er und gab Zeichen der Empfindung, während Ströme Bluts ihm aus dem Munde quollen. Er starb wie ein Märtyrer im Gebet. Der Anblick war gräßlich. „Das Herz ist mir krank,“ sagt der Berichterstatter am Schluß, der Kopf schwindelt mir.“ — Wir wissen Alle, wie schwer das Ideal der Polizei-Verwaltung und Criminal-Justiz zu erreichen ist, aber eine solche nord-amerikanische, wenigstens die an den Farbigen

ausgeübte, ist eine des Schreckens und Entsetzens.

Ein Begräbniß in Lissabon.

Eines Abends, schreibt Miss Pardoe, ward ich durch starken Glockenlaut auf den Balcon gelockt; bald sah ich aber, daß nichts Außerordentliches bei der Procession sey. Als sie näher kam, erkannte ich in dem Lichte der sechs bis acht Fackeln, daß vier Männer eine Last trugen, und als ich genauer hinsah, erblickte ich — einen Leichnam, der in einem langen hölzernen Troge auf dem Rücken lag. Der Todte war völlig und, wie es schien, in seinen besten Staat gekleidet; den größten Schauer erregte es aber, daß der Trog für den Körper viel zu kurz war; so hingen der Kopf, die Arme und Beine darüber hinaus und schlenkerten hin und her, wie die Träger sorglos über die schlechte gepflasterte Straße eilten.

Als die Stadt Straßburg die Liebenfrauenbrüder, wegen ihres ärgerlichen Lebens, verjagt hatte, und von Kaiser Carl V. zur Verantwortung gezogen wurde, schickte sie den gelehrten Johann Sturm, Rector der Universität, an den Kaiser. Dieser ließ den Abgeordneten vor sich kommen und fragte sehr ernst und streng: Was hat die Stadt zu einer solchen Gewaltthätigkeit gegen die unschuldigen Brüder bewogen? — „Gnädigster Herr,“ antwortete Sturm, „so lange sie unserer lieben Frauen Brüder waren und thaten, was recht und billig ist, haben wir sie gern geduldet; da sie aber unserer lieben Frauen Männer wurden, mußten wir sie zum Thore hinausjagen.“

Der ernste Kaiser konnte sich des Lächelns nicht enthalten, und ließ nun den Vorgang auf sich beruhen.

Ein Vater sprach einst zu seinem Sohne, einem Schulknaben: „Du bist sehr liederlich und verlierst alle Augenblicke etwas von deinen Schulsachen. Habe doch in Zukunft mehr Aufmerksamkeit darauf! Hier hast du ein neues Lesebuch; ich habe den heutigen Datum darauf geschrieben, damit ich sehe, wie lange du es gehabt hast, wenn du es einst verlierst.“

Der Commerzienrath G., der ein Spottvogel und Feind der Geistlichen war, sagte mehr

spasend als ernstlich zu dem Bischof G.: Die Geistlichen mögen wohl nie viel getaucht haben, da sogar unter den Aposteln ein ungläubiger Thomas und ein verrätherischer Judas gewesen ist. — Ganz recht, erwiederte ihm schnell hierauf der Bischof, Sie müssen aber auch gestehen, daß der vorher ehrliche Judas nicht eher zum Schelme ward, bis er sich mit dem Commerzienwesen abgegeben.

Du, wo hast'e den Rock jekooft? Er is ja alt und du hast'n heut zum erschtenmal an. — „Nu, wo wer ick'n jekooft haben — uf'n Trödel.“ — Det thät ick nisch nich. Ich habe mir mal ooch uf'n Trödel 'n Rock jekooft, da hatte sich Gener drinn verseeft jehabt, un det jloobst de jar nich, det stecht an, denn seit der Zeit bin ick dir janz versoffen jeworden.

* * *

Wer seine Müze jüngst vertauschet hat,
Des Namen ist mir nicht bekannt,
Drum wend' ich mich durch's Wochenblatt
An d' Stadt auch's nahe Land
Und bitt' den falschbemühten Mann,
Er gäv' die meine ab: im „Herzog Christian.“
..... t.

Charade.

Die Erste.

Mit Schlaubeitssinn bin ich begabt,
Daher umgehe ich die Falle;
Trotz dem werd' ich doch oft ertappt,
Und dann quittir' ich meine Schale.

Die Zweite.

Als Steuerruder diene ich
In Lüften und in Meeresgründen.
Wiel siehet man bei Heerden mich,
Groß kann man mich an Sternen finden.

Das Ganze.

Der Ersten hänge fest ich an,
Obgleich man mich zur Zweiten zählet.
Zermalmend wirkt mein scharfer Zahn;
Geheimnisse man mir verhehlet!

Auflösung der Charade im vorigen Stück:
Vatermörder.

Bekanntmachungen.

(775) Die Salzcontrole betr. Bei dem Umstande, daß unsere Stadt für das laufende Jahr das ihr zugetheilte Salzquantum noch bei weitem nicht abgelöst hat, müssen wir

wiederholentlich darauf aufmerksam machen, daß sich jeder über das bei der Niederlage oder Seltenei abgeholte Salz Quittung ertheilen lasse, da alle die, welche bei Ablauf des Jahrs über das entnommene Salz, Quittung nicht produciren können, als Restanten angesehen werden und in die Salzsteuerstrafe verfallen.

Merseburg, den 15. November 1836.

Der Magistrat.

(777) Bekanntmachung. Von einem fremden spitzartigen Hunde, dessen Wegfangung nicht bewerkstelligt werden konnte, sind am heutigen Tage mehrere Menschen und Hunde gebissen worden. Die hierüber eingezogenen verschiedenen Nachrichten lassen es mindestens zweifelhaft, ob jener Hund an der Tollkrankheit wirklich gelitten habe. Ueber diejenigen Hunde, die man als gebissen uns anzeigte, ist gesetzlich verfügt worden; und sollten noch mehrere dergleichen Hunde bekannt seyn, so bitten wir, uns darüber schleunigst Anzeige zu erstatten. Alle Besitzer von Hunden aber, diejenigen, welche die Hundesteuer entrichten, nicht ausgenommen, werden hierdurch aufgefordert:

- 1) Hunde, die auch nur entfernte Spuren von Tollwuth zeigen, entweder sofort selbst zu tödten oder zu diesem Behuf an den Scharfrichter abzuliefern, uns aber davon bei 5 Thalern Geld= oder 8tägiger Freiheitsstrafe ungesäumt Anzeige zu erstatten;
- 2) sechs Wochen lang ihre Hunde nicht auf die Straße laufen zu lassen, oder wenigstens stets an einer möglichst kurzen Leine zu führen.

Hunde, die dessen ungeachtet umherlaufen, werden weggefangen. Und sollte durch den Biß eines tollen Hundes Schaden angerichtet werden, so treffen den Eigenthümer, nach §. 96. des Regulativs über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften, diejenigen Gefängniß- oder Festungsstrafen, welche im Criminalrecht §. 777. sqq. für solche Fälle festgesetzt worden sind.

Merseburg, den 18. November 1836.

Der Magistrat.

(778) Bekanntmachung. Nachstehende Bestimmungen der hiesigen Straßenordnung:

- §. 23. Bei starkem Winterfroste sowohl, als bei entstandenem Thauwetter, muß das Gerinne vor den Häusern von den Haus-

eigenthümern oder deren Stellvertretern aufgeeiset und das aufgehauene Eis weggeschafft werden.

§. 24. Bei eintretender Glätte muß jeder Hauseigenthümer sofort Asche, Sand oder Sägespähne längs seines Hauses auf den Bürgersteig streuen.

§. 25. Das Fahren der Kinder und anderer Personen in der Nacht mittelst Handschlitten von Anhöhen herab ist, eben so wie das Zuscheln oder Glandern an Orten, die zur Passage dienen, verboten.

§. 39. Das Fahren mit Schlitten ohne Schellengeläute ist allen hiesigen Einwohnern verboten. Auswärtige dürfen nur im Schritt durch die Stadt fahren, wenn die Pferde kein Schellengeläute haben; werden hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht. Wir hoffen, daß die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften uns der Nothwendigkeit überheben wird, die im §. 62. der Straßenordnung für Contraventionsfälle bestimmten Strafen eintreten zu lassen.

Merseburg, den 20. November 1836.

Der Magistrat.

(611) Freiwilliger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu
Merseburg.

Die den Kindern und Erben des verstorbenen Bürgermeisters Johann Adam Rosch hier zugehörige, aus drei und einem halben Viertelandes in Merseburger Stadtflur, einem halben Acker Wiese in Meuschauer Aue und einem halben Acker Wiese in Tragrather Flur belegen, abgeschätzt auf 2467 Thlr. 4 Sgr. 2½ Pf. zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, sollen auf

den 22. December 1836,

Nachmittags 4 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannt Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Merseburg, den 27. August 1836.

(770) Bekanntmachung. Im Amtslocale des Königl. Salzamts hier selbst soll
den 17. December dieses Jahres,
Vormittags 9 Uhr,

der Bedarf der hiesigen Königl. Saline an star-
ken Röhren- und andern Bauhölzern, Bohlen,
Bretern und Latten, sowohl für das nächste,
wie auch auf mehrere Jahre, an den Mindest-
fordernden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl
unter denselben, verdungen werden.

Die näheren Bedingungen sind in unserer
Registratur einzusehen, auch von denselben
Abschrift gegen Entrichtung der Copialgebüh-
ren zu erhalten.

Dürrenberg, den 12. November 1836.

Königl. Preuß. Salzamt.

(753) Haus- und Garten-Verkauf.
Unterzeichnete ist gesonnen, das ihr zugehörige,
im Vorwerke sub Nr. 381. Merseburg belegene
Haus und einen hinter demselben belegenen
Obst- und Gemüsegarten aus freier Hand oder
in dem hierzu angefesten und im selbigen
Hause abzuhaltenden Bietungstermine

Sonnabend, den 3. December 1836,
Morgens 10 Uhr,

zu verkaufen. Das Haus ist im besten Zu-
stande, enthält 8 Zimmer, 3 Küchen, 1 Keller,
4 Bodenkammern, Vieh- und Torfstall, Hof-
raum und Brunnen am Hause.

Das Nähere und die Bedingungen sind
täglich bei mir einzusehen.

Merseburg, den 6. November 1836.

Maria Wolff, Wittwe.

(784) Holz-Verkauf. Einem geehr-
ten Publikum zeige ich ergebenst an, daß bei
mir lindene, eichene und kieferne Pfoften, so
wie auch Breter und Latten nach förmlicher
Auswahl zu haben sind.

Müllergesell Partisch in Merseburg,
wohnhaft im Vorwerk Nr. 362.

(779) Wein-Versteigerung.

Wegen Aufgabe des Geschäfts und baldiger
Räumung eines Weinelagers sollen

Dienstag, den 6. December a. c.,
und folgende Tage, früh 9 Uhr, im
Hause zum großen Blumenberg all-
hier mehrere Sorten ganz rein und gut gehal-
tene Weine, als: Würzburger 1831er
& 1833er, Forster & Nierensteiner
1834er, ordinaire und feine französ-
fische Rothweine, rothe Rheinweine,
feiner Jamaica- & Westindischer

Rum in $\frac{1}{4}$ Stück, Ohmen, Eimern und
halben Eimerfässern gegen baare Zahlung in
Preuß. Courant öffentlich versteigert werden.

Proben davon sind Tages vorher und am
Tage der Auction daselbst bei Herrn C. A.
Thöllden zu entnehmen.

Leipzig, im November 1836.

Advocat Pfothenhauer,
requirirter Notar.

(772) Empfehlung. Schwarze schwere
Sammet-Manchester in glatt als auch gekö-
pert empfing die Tuchhandlung von Julius
Wisig in Merseburg.

(776) Empfehlung. Unterzeich-
neter giebt gegen ein billiges Honorar Anwei-
sung in der Kochkunst; auch empfiehlt er sich
zugleich einem geehrten Publikum als Koch,
und bittet um gütige Beachtung.

Merseburg, den 21. November 1836.

Gröschner,
in der Schmalegasse Nr. 548.

(771) Empfehlung. Glatte, carrirte
und faconnirte Casimirs empfiehlt ergebenst die
Tuchhandlung von Julius Wisig in Mer-
seburg.

(780) Empfehlung. Einen fei-
nen und starken Rum à Quart 10 Sgr.,
empfiehlt

Franz Schwarz,
am Markte „Stadt Berlin.“
Merseburg, den 21. Novbr. 1836.

(773) Handlungs-Anzeige. Pom-
mersche Küstenhäringe, das Duzend 3 Sgr.,
Streichfeuerzeuge, das Stück 15 Pf., Streich-
zündschwamm, 100 Schläge 15 Pf., ohnfehl-
bare blaue Schwefelhölzer, 100 Stück 3 Pf.,
beste kleine Hasselfelder Nüsse, das Quart
2 Sgr. 6 Pf., bei Meßen und Scheffeln billi-
ger, empfiehlt

E. A. Beddy,
in Merseburg am Markt Nr. 252.

(783) Bekanntmachung. 40,000
8,000, 6,000, 300 und 200 Thlr., erstere in

Posten zu 5,000 Thlr., sind auszuleihen; Ritter- und Landgüter, so wie ein Bachhaus, letzteres in einer frequenten Lage, sind zu verkaufen und werden nachgewiesen durch

das Commissions-Comptoir
von
J. G. Brüder
zu Merseburg Nr. 172. Delgrube.

(756) Concert-Anzeige. Das in Nr. 39. dieser Blätter angekündigte Concert im hiesigen neu hergestellten Schloßgarten-Salon, Behufs des Beethovenschen Denkmals, soll

Freitag, den 25. November,
Abends 7 Uhr,
stattfinden, wobei folgende Constücke des unsterblichen Meisters der Töne vorgetragen werden sollen:

Erster Theil:

- 1) Sinfonie von Beethoven;
- 2) Recit. und Arie aus Beethovens Oper: Fidelio. Gesungen von Agnes Braun;
- 3) Concertino für die Bassposaune. Vorgelesen von Herrn Queiser aus Leipzig.

Zweiter Theil:

- 4) Concert für das Fortepiano (C. m.) von Beethoven. Vorgelesen vom Hrn. Gymnast Wiemann.
- 5) Hymnus von Beethoven: Die Himmel rühmen des Ewigen Ehre ic.
- 6) Ouvertüre zu Egmont von Beethoven.

Billets sind beim Rendant Becker in der Institutencasse und in dessen Wohnung (Stadtapothek) à 5 Sgr., jedoch ohne Beschränkung der Freigebigkeit, zu haben.

Merseburg, den 12. November 1836.

Blümel. Becker. Schneider. Braun.

(774) Einladung. Künftigen Donnerstags, den 24. November, halte ich Schlachtfest, wozu ergebenst einladet

Johann Ernst Wiemann,
in der Münk'schen Schenkwirtschaft.
Merseburg, den 21. November 1836.

(781) Concert-Anzeige. Sonntag, den 27. November, findet im Saale des Bürgergartens in den bekannten Nachmittagsstunden ein Concert statt.

Besonders aufmerksam mache ich auf ein großes Potpourri von Lanner (die musikalische Revue.)

Merseburg, den 20. November 1836.

Braun.

(782) Einladung. Sonntag, den 27. November, findet im Saale des Bürgergartens Tanzmusik statt.

Merseburg, den 20. November 1836.

Sobbe.

Sonntag, den 27. Novbr., predigen in der Schloß- u. Domkirche: Vorm. Hr. Diac. Langer; Nachm. Hr. Cand. Müller.
Stadtkirche: Vorm. Hr. Senior Heydenreich; Nachm. Hr. Sup. D. Böfeler.
Neumarktskirche: Hr. Pastor Eylau.
Altenburger Kirche: Hr. Pastor Wallenburg.

Kirchennachr. voriger Woche: (Merseburg.)

Dom. Getrauet: der Glasermeister Rohland mit Igfr. J. M. H. Hirner von hier.

Stadt. Geboren: dem Maurer Steinbrück eine Tochter. — Gestorben: die Ehefrau des Obsthändlers Schäfer, 60 Jahre alt; die zweite Tochter des Gold- und Silberarbeiters Moritz, im 1ten Jahre.

Neumarkt. Geboren: dem Handarbeiter Müller eine Tochter. — Gestorben: der jüngste Sohn des Handarbeiters Harmerten, im 1. Jahre; der Einwohner Keil, 54 Jahre 4 Monate alt.

Altenburg. Getrauet: der pensionirte Postschirmermeister Brauer mit M. C. H. Grunike von hier. — Gestorben: der jüngste Sohn des Maurers Christian Spott, 1 Jahr 1 Woche alt.

Mit der Post als unbestellbar zurückgekommene Briefe.

- 1) Eduard Kleppel in Thum; 2) Fleischermeister Alos in Schönbrunn; 3) Verwalter Richter in Egdorf; 4) J. S. Soppelsdorf in Cölln; 5) Fleischer-gesell Vollmann in Döben; 6) Frau Brner in Leipzig; 7) Madame Liebecke in Zeitz; 8) Kaufmann Dankloff in Heldrungen.

Merseburg, den 19. November 1836.

Königliches Post-Amt,
Bänsch im Auftrage.

Marktpreise der letzten Woche.

	Thl.	fg.	pf.	bis	Thl.	fg.	pf.
Weizen	1	15	—	bis	1	22	6
Roggen	1	2	6	bis	1	5	—
Gerste	—	25	—	bis	1	—	—
Hafer	—	16	3	bis	—	18	9

Herausgegeben von den Kobisch'schen Erben.